

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)664

Vol. 1975/0244

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 664 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1975

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Island über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen;

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/75 und 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz über die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Hinblick auf eine größere Vereinfachung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 3, das jedem der Abkommen mit den EFTA-Staaten beigelegt ist, hat jeder der durch diese Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschüsse zwei Beschlüsse gefaßt, wovon der eine den Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 und der andere bestimmte Vorschriften für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2 ändert.

Es ist das Ziel der sieben beiliegenden Verordnungsvorschläge, diese Beschlüsse in der Gemeinschaft zur Anwendung zu bringen.

Dem Rat wird vorgeschlagen, diese Verordnungen so zu erlassen, daß sie am 1. Januar 1976 in Kraft treten können, da zu diesem Zeitpunkt der Beschluß Nr. 1/75 zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 zwingend in Kraft treten muß.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Österreich

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 2. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Republik Österreich

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

.../...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Österreich auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zollltarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zollltarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zollltarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

.../...

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Österreichs oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten/ Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Österreich

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und im Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Österreich wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Klein- sendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 10/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

(2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21"

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausführen/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		
9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster: Nr. von: Zollbehörde: Ausstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Für unverpackte Waren ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben.
2) Ein Vermerk, daß die Waren als "Ausfuhrpapier" bezeichnet werden.

3) Für Waren, die in mehreren Packungen geliefert werden, ist die Anzahl der Packungen anzugeben.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: 	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. 	
(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
Stempel	Stempel
(Unterschrift)	(Unterschrift)
1) Zutreffendes Feld ankreuzen	

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

- 3 -
ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung		
¹⁾ Bei unverpackten Waren mit der Anzahl der Gegenstände oder deren Inhaltsgewicht bezeichnen.		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1 Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN GÜNSTIGSTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäss den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
			10 ROHGEWICHT (kg)
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENBEZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFÜHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

- (•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR.2

- Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis "EUR.2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblattes genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

(VORDERSEITE)
Vor der Ausfüllung sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

(RÜCKSEITE)

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 5/74 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 5. Oktober 1973 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 2. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"

und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Finnland

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr.11/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Finnland auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zollltarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zollltarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zollltarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Finnlands oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

ABKOMMEN EWG-FINNLAND

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

VOM 2. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 4/74
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 5/74 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Finnland

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und im Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 5/74 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Finnland . wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Klein- sendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einführen nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. -

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 7 des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

- (2) Artikel 18 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 4/74. des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 20 des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Die in den Artikeln 12, 13 und 19 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

(1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Finnland die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

(2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist, ^{oder in schwedischer Sprache} Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Finnland können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Finnland einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausführeern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 5/74 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 17 des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
		und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster Nr. von: Zollbehörde: Ausstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

4) Für unversackte Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder die Anzahl der Einheiten anzugeben

5) Nach dem Füllen des Ausfuhrpapiers ist die Anzahl der Packstücke zu kontrollieren und die Anzahl der Einheiten zu vermerken.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: 	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)

1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1), Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

1) Bei unverschlossenen Waren ist die Anzahl der Packstücke anzugeben, bei verschlossenen Waren die Anzahl der Packstücke.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden/alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1: Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäss den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
			10 ROHGEWICHT (kg)
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENBEZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFUHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-
gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch
eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

(•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/L P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Pflichten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Island

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG- Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island unterzeichnet worden, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 2. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3
über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Island

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Island auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zollltarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zollltarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zollltarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Islands oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Island

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und im Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Island . wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Klein- sendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 10/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

- (2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21"

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Island die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Ueberprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausfuhrern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausführender/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		
9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster Nr. von: Zollbehörde: Anstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. _____ (Ort und Datum) _____ Stempel _____ (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). _____ (Ort und Datum) _____ Stempel _____ (Unterschrift) 1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	und		
	(Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ , Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder deren Gewicht anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR I):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1. Zum Original: Einführungspapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
		10 ROHGEWICHT (kg)	
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFÜHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-Gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staaten-Gruppe oder ein Gebiet.

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

- (•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/L P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

(RÜCKSEITE)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1. Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	
		9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)	
		10 ROHGEWICHT (kg)	
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENBEZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFÜHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 ERSTUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stampel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stampel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
--	--

(•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postverschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Norwegen

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG- Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 14. Mai 1973 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen unterzeichnet worden, das am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 1. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 1. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
dem Königreich Norwegen

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Norwegen auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

.../...

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zollltarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zollltarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zollltarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

.../...

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

ABKOMMEN EWG-NORWEGEN
DER GEMISCHTE AUSSCHUSS

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 1. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
dem Königreich Norwegen

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

.../...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und in Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Norwegen . wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Klein- sendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 7/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

(2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21"

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Norwegen die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Norwegen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Norwegen einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausfuhrern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 1. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausfuhrer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster Nr. von: Zollbehörde: Ausgangshändler/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Für unverpackte Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder die Anzahl der Pakete anzugeben

2) Bei Waren, die nach dem Ursprungsrecht in einem oder mehreren Staaten oder Gebieten hergestellt wurden, ist die Angabe des Ursprungslandes oder der Ursprungsgebiete erforderlich

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: 	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) 1) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

- 3 -

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung		
		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

¹⁾ Bei unverpackten Waren mit der Anzahl der Gegenstände oder, wenn geschüttelt, geschüttelt

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
		10 ROHGEWICHT (kg)	
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFÜHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-Gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staaten-Gruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

(•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR.2

- Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis "EUR.2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Pflichten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblattes genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Portugal

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG- Portugal zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 2. Dezember 1976 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"

und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Portugiesischen Republik

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Portugal auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zolllarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zolllarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zolllarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Portugals oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Portugiesischen Republik

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und im Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Portugal wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einführen nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 10/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

(2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Portugal die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Portugal können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Portugal einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Ueberprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausfuhrern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausfühler im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausfuhrer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		und	
		(Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster Nr. von: Zollbehörde: Ausfuhrland/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: 	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) <input style="margin-right: 10px;" type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input style="margin-right: 10px;" type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	
..... (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)
	1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾, Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder ihrer einschließlichen Verpackung anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1. Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäss den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
			10 ROHWICHT (kg)
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENBEZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFUHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-Gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staaten-Gruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (.) , den Stampf (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stampf (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
--	---

(.) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/L P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Schweden

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG- Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 2. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"

und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
dem Königreich Schweden

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in Schweden auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolllarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

.../...

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zollltarifbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zollltarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zollltarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Schwedens oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 2. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"

und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
dem Königreich Schweden

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und im Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und Schweden wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einführen nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 10/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

(2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Schweden die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Ueberprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausführender/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
	_____ _____ und _____ (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS	
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster _____ Nr. _____ von: _____ Zollbehörde: _____ Ausfuhr-/Ausfuhrort: _____ (Ort und Datum) (Unterschrift)		Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) 1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

- 3 -
ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
1) Warenbezeichnung			

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "Paare eingeschüttelt" anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

GESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1. Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
		10 ROHGEWICHT (kg)	
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENBEZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFUHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-Gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staaten-Gruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (•) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

(•) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblattes genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr.

des Rates vom

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/75

des Gemischten Ausschusses EWG- Schweiz

zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG- Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 1. Dezember 1975 die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 gefaßt.

Diese Beschlüsse sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft finden die Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses, die dieser Verordnung als Anhang beigefügt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Vorsitzende

BESCHLUSS NR. 1/75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 1. Dezember 1975

zur Aenderung von Artikel 23 des Protokolls Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Proto-
koll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung des durch den Beschluss Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975 ausser Kraft gesetzten Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass das Verbot irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen für Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet werden, von dem Zeitpunkt ab Anwendung findet, in dem der auf die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft oder in der Schweiz auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist.

Der Bezug auf einen bestimmten Stand des Zollabbaus zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes dieser Vorschriften ist geeignet, praktische Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Zolltarifbestimmungen für die Fertigwaren einerseits und die den verarbeiteten Waren gleichartigen Ursprungserzeugnisse andererseits ergeben.

Es empfiehlt sich demzufolge, einen einheitlichen Anwendungszeitpunkt für die Gesamtheit der betreffenden Waren vorzusehen; dieser kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses übereinstimmen.

Des weiteren bestimmt Artikel 23 in der derzeitigen Fassung in Absatz 2 und 3, dass für die Anwendung der bestehenden Zolllarifbestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Warenverkehr zwischen den früheren EFTA-Staaten nur die in Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 genannten Waren Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein können.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich praktisch, dass die Gewährung irgendeiner Zollrückvergütung oder die Nichterhebung von Zöllen für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland verboten ist, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, die in den Genuss der Zolllarifbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens kommen können.

Dieses Verbot muss bestehenbleiben, solange die sich aus Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ergebenden Zolllarifbestimmungen nicht mit denen aus Absatz 2 dieses Artikels übereinstimmen.

Für die Mehrzahl der betreffenden Waren wird dieses Verbot allerdings nur bis zum 30. Juni 1977 dauern; es empfiehlt sich im Sinne einer Vereinfachung, diesen Stichtag für alle betreffenden Waren vorzusehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Waren, die denen entsprechen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die zur Herstellung von Waren verwendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt wird, nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, der Schweiz oder eines der sechs in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 können Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in Irland, die zur Herstellung von Waren gemäss den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 1 verwendet werden, in dem Staat, in dem die genannte Herstellung erfolgt, bis zum 30. Juni 1977 nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (3) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck 'Zölle' auch die Abgaben zollgleicher Wirkung."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

BESCHLUSS NR. 2 /75 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 1. Dezember 1975

zur Aenderung des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 3/73
des Gemischten Ausschusses und zur
Aufhebung des Beschlusses 4/73 des
Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden
"Protokoll Nr. 3" genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die in Artikel 14 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Wertgrenzen zu erhöhen.

Ferner ist ein Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und in Formblatt EUR. 2 vorzusehen, in dem ein Hinweis auf das Ursprungsland anzubringen ist. Es ist daher zweckmässig, die Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung und dieses Formblatts zu ändern.

Schliesslich ist das Verfahren bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Ausfüllung dieses Formblatts insbesondere durch Ausdehnung der durch den Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses erlassenen Massnahmen auf andere Verkehrsträger weiter zu vereinfachen und die in dem genannten Beschluss vorgesehene Wertgrenze zu erhöhen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinschaft und die Schweiz. wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einführen nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

.../...

- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 100 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 300 Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 im Anhang V des Protokolls Nr. 3 in der durch den Beschluss Nr. 10/73 des Gemischten Ausschusses geänderten Form wird durch das Muster im Anhang I zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Die Anmerkung 8 - zu Artikel 10 - im Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses wird gestrichen.

- (2) Artikel 19 Absatz 2 erster Teil des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen."

Artikel 5

Artikel 21 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Die in den Artikeln 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden im Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen."

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werden auf Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, die in ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen bestehenden Sendungen enthalten sind und deren Wert je Sendung 1.500 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder in die Schweiz die Bestimmungen des Abkommens angewandt.
- (2) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszufüllen.

Artikel 7

Das Formblatt EUR. 2 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinen bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Es ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in Anhang II wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 8

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Ueberprüfung der Echtheit und Ordnungsmässigkeit der von den Ausfuhrern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 10

- (1) Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen können unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

- (2) Die nach dem früher geltenden Muster ausgefüllten Formblätter EUR. 2 können für Postsendungen (einschliesslich Postpakete) unter den Voraussetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gültig waren, weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Darüberhinaus können sie unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. In diesem Fall sind die Formblätter in Feld 7 mit der Angabe zu versehen, die im Feld 8 des Musters im Anhang II vorgesehen ist.

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 18 des Beschlusses Nr. 3/73 des Gemischten Ausschusses erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Das Formblatt EUR. 2 wird unter der Verantwortung des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für 'Ursprungserzeugnisse' überprüft worden, kann der Ausführer im Feld 'BEMERKUNGEN' des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen."

Artikel 13

Der Ausführer, der ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt hat, hat auf Verlangen der Zollbehörde des Ausfuhrstaates alle Nachweise über die Verwendung dieses Formblatts zu erbringen.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 1. Dezember 1975

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende

R. de KERGORLAY

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

ANHANG I

1. Ausfuhrer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen _____ und _____ (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1): Warenbezeichnung 		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster _____ Nr. _____ vom: _____ Zollbehörde: _____ Ansatellender/s Staat/Gebiet: _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)			

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an: 	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel _____ (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel _____ (Unterschrift)

1) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen ansichtlichen und gegebenenfalls die beschriftigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

- 3 -
ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angaben der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung		
		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

¹⁾ Bei unverschlossenen Waren ist die Anzahl der Packstücke oder der Warenstücke anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR 1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

FORMBLATT EUR 2 NR.		1 FORMBLATT FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN WARENVERKEHR zwischen und (1)	
2 AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, dass diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und dass sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäss den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
4 EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 ORT UND DATUM	
7 BEMERKUNGEN (2)		6 UNTERSCHRIFT DES AUSFÜHRERS	
		8 URSPRUNGSSTAAT (3)	9 BESTIMMUNGSSTAAT (4)
			10 ROHGEWICHT (kg)
11 ZEICHEN, NUMMER DER SENDUNG UND WARENZEICHNUNG		12 BEHÖRDE ODER DIENSTSTELLE DES AUSFUHRSTAATS, DER DIE NACHPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS OBLIEGT	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete. (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben. (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staaten-Gruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten. (4) Als Bestimmungsstaat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (.) , den Stempel (Unterschrift)	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass (1) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1) , den Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes ankreuzen
---	--

(.) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

HINWEISE ZUR AUSSTELLUNG DES FORMBLATTS EUR 2

- Ein Formblatt EUR 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Ausserdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis "EUR 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Formalitäten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblattes genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

(RÜCKSEITE)